

Informationen zu den von der Delegiertenversammlung des PVW beschlossenen Satzungsänderungen bezüglich der Rentenanwartschaften im Versorgungswerk.

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

die Delegiertenversammlung des PVW hat in ihrer Versammlung am 03.04.2022 Satzungsänderungen beschlossen, die Auswirkungen auf die Rentenanwartschaften haben und diese nominell verringern. Nicht betroffen davon sind die laufenden Rentenzahlungen.

Der Grund für diese Beschlüsse war die zu diesem Zeitpunkt noch vorherrschende extreme Niedrigzinsphase und weitere Unwägbarkeiten am Kapitalmarkt durch die nach wie vor bestehenden gravierenden wirtschaftlichen Unsicherheiten. Die Ausgangslage ist, dass die temporäre Absenkung des Rechnungszins von 3,5 % auf 2,5 % ohne ein Eingreifen in die Satzung zu Ende 2023 ausgelaufen wäre. Eine Änderung des Rechnungszins auf die alte Höhe aber wirtschaftlich nicht seriös darstellbar war.

Die Versicherungsmathematiker haben empfohlen, weitergehend in die Anwartschaftsberechnungstabellen einzugreifen. Die Delegiertenversammlung ist diesem Vorschlag auf Empfehlung des Verwaltungsrates gefolgt.

Die wesentlichen Änderungen hier in aller Kürze:

Es handelt sich dabei

- a) um die Änderung der Berechnungsgrundlagen für Beitragszahlungen ab 01.01.2023, durch die Einführung eines **Beitragsquotienten**,
- b) die Einführung eines **Zinsausgleichsfaktors** ausschließlich für Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2016 entrichtet wurden und
- c) die Anwendung eines **Generationenfaktors** für alle ab 2002 entrichteten Beiträge und alle zukünftig zu zahlenden Beiträge.

a) Beitragsquotiententabelle für Beitragszahlungen ab 01.01.2023

Bisher wurde in jedem Jahr für die eingezahlten Beiträge ein Prozentsatz aus der Tabelle 3 der Satzung ermittelt, der Ihrem Alter im Jahr der Beitragszahlung zuzuordnen war und Grundlage für die Berechnung der Rentenanwartschaft.

Ab 01.01.2023 wird Ihr individueller Beitrag mit dem im Beitragszahlungsjahr geltenden PVW-Regelbeitrag (das ist der jeweils geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung) ins Verhältnis gesetzt und ergibt so den Beitragsquotienten, der dann, zusammen mit den Werten aus der neuen Tabelle 4 der Satzung, die Rentenanwartschaft ergibt.

b) Zinsausgleichsfaktor für Beitragszahlungen vom 01.01.2002 bis 31.12.2016

Der Zinsausgleichsfaktor findet ausschließlich für Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2016 entrichtet wurden Anwendung.

Er beträgt für alle Renten, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Anspruch genommen werden -0,45%. Er vermindert die Rentenhöhe für Beitragszahlungen bis 31.12.2016 ab dem Jahr 2024

um weitere 0,45%, *ebenso in den Folgejahren*, bis er im Jahr des Rentenbeginns in 2055, den Maximalwert von -15% erreicht hat. Beitragszahlungen ab 01.01.2017 bis zum Rentenbeginn in der Zukunft, sind von der Minderung nicht betroffen.

c) Generationenfaktor

Der neu eingeführte Generationenfaktor ersetzt den bisherigen Einbezug von Lebenserwartungsstatistiken in die Bestimmung der Rentenhöhen. Dadurch werden die zu erwartenden Steigerungen der Lebenserwartung, nun kontinuierlich einbezogen.

Der Generationenfaktor wird für alle Beiträge, die vom Mitgliedsbeginn bis zum Renteneintritt entrichtet werden, angewendet. Er beträgt für Renten, die im Jahr 2023 beginnen -0,25% pro Jahr – gerechnet über alle eingezahlten Beiträge. Er erhöht sich um weitere -0,25% in jedem Jahr. D. h. vereinfacht, dass je später jemand in Rente geht, desto jünger ist er heute und desto höher ist tendenziell seine steigende Lebenserwartung. Dadurch wird im Schnitt länger Rente bezogen und desto geringer ist dadurch die zahlbare monatliche Rente -hier um 0,25% je Jahr des späteren Renteneintrittes. Maßgebend für die Höhe des Beitragsquotienten ist das Jahr, indem die Rente erstmalig in Anspruch genommen wird. Ab Rentenbeginn ändert er sich nicht mehr.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Satzungsänderungen und wissenswerte Details zu den versicherungsmathematischen Grundlagen des PVW können Sie gerne auf der neu gestalteten Website des PVW nachlesen.

Was bedeutet dieses für die Rentenanwartschaften:

Die Berechnungsgrundlagen, nach denen für Ihre geleisteten Beitragszahlungen Rentenanwartschaften berechnet werden, ergeben durch die durchgeführten Satzungsänderungen geringere nominelle Beträge. Konkrete Beispiele hierfür finden Sie in der ausführlichen Darstellung der Satzungsänderungen auf der Homepage.

Durch die nominelle Absenkung der Berechnungsgrundlage der Anwartschaften ergeben sich Einsparungen bezüglich das Kapitalstocks des PVW, die der Delegiertenversammlung mehr Handlungsspielraum auch für zu beschließende Erhöhungen laufender Renten und Anwartschaften zur Verfügung stellt. Sei der Beschluss gefasst wurde hat sich die Situation am Kapitalmarkt nochmals drastisch verändert. Wir haben zurzeit eine extrem hohe Inflation und auf der anderen Seite durch die Zinserhöhungen der EZB wieder die Möglichkeit deutlich mehr Erträge durch unsere Geldanlagen zu erwirtschaften. Dieses ist auch notwendig, wir sehen es als wichtig an, laufende Renten und Anwartschaften als Reaktion auf die Inflation erhöhen zu können. Bei der Gründung des PVW war dies auch beabsichtigt, aber durch die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Realität nie umsetzbar.

Verwaltungsrat des PVW

Hans Bauer, Frank Bodenstein, Johannes Frey, Dr. Enno Maaß, Prof. Dr. Sebastian Murken

Dr. Jörg Liesner, Stefan Riecher, Dr. Hans Werner Schrader

Autoren des Textes: Barbara Sieker, Hans Bauer, Dr. Maaß